

06. Oktober 2023



Intervention bei sexualisierter Gewalt

Leitfaden für das Vorgehen im Falle eines Verdachts
oder einer Mitteilung im Feld sexualisierter Gewalt



Gliederung

1. Vorbemerkung	3
2. Schritte der Intervention	4
2.1. Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information	4
2.2. Handlungsschritte im Verdachtsfall	7
Dokumentationsbogen	9
Verdachtstagebuch	14

1. Vorbemerkung

Sportverbände und -vereine tragen eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen. Verantwortliches Handeln ist insbesondere dann gefragt, wenn es im organisierten Sport zur Ausübung von Gewalt, im Speziellen von sexualisierter Gewalt kommt. Besonders auch bei Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung vulnerabel für Diskriminierung und Gewalt sein. Die Täter*innen nutzen dabei Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen, sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu befriedigen. Diese Gefahr kann insbesondere in Vereinen, Verbänden und sozialen Einrichtungen, aber auch im Familien- und Freundeskreis bestehen – immer dort, wo ein hohes Maß an Abhängigkeit gegeben ist. Im Sport können sportspezifische Situationen und Gelegenheiten, wie Hilfestellungen, Umkleide- und Duschsituationen oder Kleidervorschriften und deren Kontrolle eine deutliche Gefahrenquelle darstellen.

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit einem guten Präventionskonzept nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Ernstfall muss dabei nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten, wie z. B. das ständige Umarmen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch eine*n Betreuer*in erfordert ein unverzügliches Einschreiten.

Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen wie Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit aus. Viele fühlen sich in solchen Situationen wie gelähmt. Um Unsicherheiten bei den Ansprechpartner*innen sowie allen Trainer*innen und Funktionäre des Bayerischen Karate Bundes gibt es den Interventionsleitfaden. Die Prävention sexualisierter Gewalt zu stützen und um in Verdachts- und Mitteilungsfällen so reagieren zu können, dass die jeweilige Gefahrensituation für Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst schnell unterbunden wird, sind Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen.

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu. Jede Intervention bei sexualisierter Gewalt muss gründlich geplant und vorbereitet werden, denn es ist wichtig, weiteren Schaden von den Opfern abzuwenden. Ein Patentrezept für die „ideale Intervention“ gibt es jedoch nicht. Welche Hilfen im konkreten Einzelfall die Richtigen sind, hängt unter anderem von dem Alter sowie der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen, der Dauer und Schwere des Missbrauches, der Beziehung zwischen Opfer und Täter*in und den übrigen Lebensumständen des*der Betroffenen ab.

Der nachfolgende Interventionsleitfaden gibt, vor dem Hintergrund der Individualität eines jeden Einzelfalls, eine Orientierung im Fall eines erheblichen Verdachts, einer beobachteten Situation oder konkreten Mitteilung. Der Leitfaden soll dabei unterstützen, kompetent und überlegt zu handeln sowie den Betroffenen eine optimale Hilfe zu bieten, denn das oberste Ziel aller Maßnahmen der Intervention stellt der Schutz des Opfers dar.

2. Schritte der Intervention

Für das Vorgehen im Rahmen der Intervention kann zwischen der konkreten Mitteilung/Information und dem Verdacht unterschieden werden. In beiden Fällen gelten gleichermaßen die folgenden Grundsätze:

Schutz des mutmaßlichen Opfers

Das mutmaßliche Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was diesem schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Vertraulichkeit und Diskretion

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse oder gar den*die mutmaßliche/n Täter*in/nen) kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden.

Persönlichkeitsschutz

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen müssen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden, aber auch für die Verdächtigten gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

2.1. Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information

1. Ruhe bewahren und den Vorfall sorgfältig prüfen

Ein überstürztes Handeln und unüberlegter Aktionismus hilft nicht weiter und kann die Situation für das mutmaßliche Opfer im schlimmsten Falle sogar verschlechtern. Es sollen darüber hinaus keine Versprechungen gemacht werden, die anschließend nicht gehalten werden können.

2. Ansprechpartner*in für sexualisierte Gewalt informieren

Im Fall einer konkreten Mitteilung soll, nach Rücksprache mit der meldenden Person, zunächst der*die Ansprechpartner*in für sexualisierte Gewalt über die Mitteilung informiert werden. Diese*r ist speziell für solche Fälle sensibilisiert, kennt die Abläufe und kann somit die weitere Beratung sowie eine bestmögliche Unterstützung und Begleitung des*der Mitteilenden und des*der Betroffenen übernehmen.

3. Dokumentation aller Aussagen, Eindrücke und Situationen vornehmen

Für die spätere, strafrechtliche Ermittlung ist eine wörtliche Dokumentation aller Aussagen, Eindrücke und Situationen schriftlich für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens wichtig. Zudem dient eine lückenlose Dokumentation dem eigenen Schutz, da auch später noch erläutert werden kann, wie man zu Entscheidungen gelangt ist. Daher ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk zu erstellen, in welchem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen sowie sämtliche, geführte Gespräche ab der ersten Mitteilung

dokumentiert werden. Eine entsprechende Formularvorlage für die Dokumentation ist im Anhang beigefügt. Die Vorlage des Dokumentationsbogens ist zudem in der Cloud im Ordner „Prävention sexualisierter Gewalt – Dokumentationen“ abgelegt.

4. Zuhören, Glauben schenken und ermutigen

Ziel eines ersten Gesprächs ist es, sich ein Bild über die Situation zu verschaffen und mit dem*der Betroffenen zu klären, was für ihn*sie getan werden kann und welche Erwartungen an den Verband bestehen. Es soll vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden.

Es ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufklären zu wollen bzw. dem mutmaßlichen Opfer zum Sachverhalt/Tatgeschehen zahlreiche Fragen zu stellen, denn eine von einem Laien durchgeführte Befragung kann den Beweiswert einer Aussage im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben, da die Gefahr der ungewollt suggestiven Beeinflussung besteht.

Es soll dem*der Betroffenen versichert werden, dass alle weiteren Schritte in Absprache erfolgen. Es wird um das Einverständnis gebeten, dass man zunächst selbst Unterstützung bei professionellen Beratungsstellen einholen, sowie gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten und Informationspflichten die weiteren Ansprechpartner*innen für sexualisierte Gewalt darf, um die weiteren Schritte gemeinsam abzustimmen. Sollte das Einverständnis von dem*der Betroffenen nicht gegeben werden, ist das zu akzeptieren. In beiden Fällen werden abschließend verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen. Alles ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Professionelle Hilfe suchen

Intervention bei sexualisierter Gewalt erfordert professionelles Handeln, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Aus diesem Grund muss so früh wie möglich auf die Hilfe von externen Fachleuten (z. B. regionale Kinderschutzbünde, Weißer Ring, örtliche Jugendämter und Polizei) zurückgegriffen werden. Der Vorteil von unabhängigen Beratungsstellen ist, dass diese entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden (z. B. Polizei, Jugendamt) einzuschalten sind. Alle weiteren Schritte sollen gemeinsam mit der Fachberatungsstelle und unter Berücksichtigung der Wünsche des*der Betroffenen erfolgen.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: +49 (800) 2255530

Website: www.hilfetelefon-missbrauch.de

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr

Die Fachkräfte des Hilfetelefons unterstützen Anrufende, die eine Beratungsstelle suchen, und nennen Hilfsangebote vor Ort, an die man sich wenden kann.

Weißer Ring

Tel.: +49 (116) 006

Website: www.weisser-ring.de

Sprechzeiten: Montag bis Sonntag von 7.00 bis 22.00 Uhr

Die ehrenamtlichen Berater*innen am Opfer-Telefon sind direkt für die Betroffenen da, wenn Unterstützung nach einer Straftat benötigt wird oder für Personen, die in Vertretung für jemanden anrufen. Darüber hinaus verweisen sie auch an externe Beratungsstellen oder andere Unterstützungsmöglichkeiten im erreichbaren Umfeld.

Weitere Informationen zum Thema

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.dksb.de
- www.suse-hilft.de

6. Einbindung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretung besprechen

Es soll mit dem*der Betroffenen abgeklärt werden, ob die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden sollen. Grundsätzlich sollte dies bei weiteren Gesprächen der Fall sein. Die Hinzuziehung unterbleibt jedoch, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Hierzu muss sich mit einer sachverständigen Stelle beraten werden.

7. Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde abklären

Es muss geklärt werden, ob der*die Betroffene die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde wünscht. Eine Anzeige kann zunächst nur der*die Betroffene oder seine*ihre Familie tätigen. Es ist untypisch und auch nicht zu empfehlen, dass eine Anzeige über den Verein läuft. Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren, eine Ausnahme stellen hier der Schutz des mutmaßlichen Opfers oder der entgegenstehende Opferwille dar. Generell sollte erst eine Anzeige in Betracht gezogen werden, wenn der Opferschutz absolut gegeben ist, da Prozesse sich über mehrere Jahre erstrecken können und das mutmaßliche Opfer evtl. weiterhin Kontakt mit dem*der Täter*in hat (z. B. wohnt in Nachbarschaft, Trainer*in aus dem Verein). Die Meldung eines Missbrauchsfalls bei der Polizei sollte sorgfältig abgewogen werden. Sobald eine Meldung erfolgt, ist die Polizei verpflichtet dieser nachzugehen. Die Prozesse, die ins Rollen gebracht werden, können nicht aufgehalten werden. Ist der Schutz des*der Betroffenen vorher nicht sichergestellt, kann es zu weiteren traumatischen Erfahrungen kommen. Zudem muss der*die Betroffene im Vorfeld (vor der Anzeige)

entsprechend stabilisiert werden, damit er*sie zu einer rechtskräftigen Aussage im Falle eines Strafprozesses in der Lage ist und den Strapazen des Prozesses standhält.

*Der*die Betroffene wünscht eine Strafverfolgung:*

Wenn ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des mutmaßlichen Opfers verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Für die Beurteilung der Gefährdungslage ist eine sachverständige Stelle hinzuziehen.

*Der*die Betroffene wünscht keine Strafverfolgung:*

Wenn das Opfer keine Strafverfolgung möchte, ist dieses nochmals alters- und situationsgerecht über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Für diese Beratung muss eine sachverständige Stelle hinzugezogen werden. Das endgültige Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch die sachverständige Stelle bestätigt werden.

8. Individuelle Faktoren des*der Betroffenen berücksichtigen

Beim weiteren Vorgehen müssen die individuellen Faktoren des Opfers wie Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand oder Kultur berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen dürfen keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsenen hinweg gefällt werden.

9. Eigene Gefühle berücksichtigen

Der Prozess sowie die eigenen Entscheidungen und Gefühle sind zu reflektieren und bei Bedarf auch hierfür externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

2.2. Handlungsschritte im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren und den Vorfall sorgfältig prüfen

Ein überstürztes Handeln und unüberlegter Aktionismus helfen nicht weiter und können die Situation für das mutmaßliche Opfer im schlimmsten Fall sogar verschlechtern.

2. Ansprechpartner*in für sexualisierte Gewalt informieren

Im Fall eines Verdachtsfalls ist der*die Ansprechpartner*in für sexualisierte Gewalt über die Vermutung zu informieren. Diese*r ist speziell für solche Fälle sensibilisiert, kennt die Abläufe und kann somit das weitere Vorgehen gemeinsam planen.

3. Verdachtsfall beschreiben

Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Aus diesem Grund soll man sich zunächst die Fragen stellen, woher der Verdacht kommt und alle Anhaltspunkte in einem Verdachtstagebuch (Anhang 2) notieren. Hier werden auch die Gefühle, die der Verdacht auslöst, benannt. Die entsprechende Dokumentation der Verdachtsmomente abzuspeichern, auf den ausschließlich die Ansprechpartner*innen für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt, Zugriff haben.

In einem vertraulichen Gespräch mit dem anderen Ansprechpartner*innen kann man sich dazu austauschen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden. Der*die vermuteten Täter*in wird zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht auf den Verdacht angesprochen. Auch die Konfrontation des Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsene mit den Vermutungen darf nicht vorschnell erfolgen, sondern erst mit einer Fachberatungsstelle besprochen werden (kollegiale Fallberatung).

4. **Professionelle Hilfe suchen**

Auch im Verdachtsfall soll so früh wie möglich auf die Hilfe von externen Fachleuten zurückgegriffen werden, mit denen anschließend das weitere Vorgehen abgestimmt wird. Gemeinsam werden die folgenden Entscheidungen getroffen:

- Wird dem Verdachtsfall weiter nachgegangen?
- Wie und zu welchem Zeitpunkt soll der*die Beschuldigte mit dem Verdacht konfrontiert werden?
- Wie soll das betroffene Kind, der*die betroffene Jugendliche bzw. der*die Erwachsene und dessen Angehörige/gesetzliche Vertretung mit der Vermutung konfrontiert werden?

Sollte sich die Vermutung verhärten, kann in Abstimmung mit dem*der Betroffenen und der Fachberatungsstelle das weitere Vorgehen besprochen werden. Weitere Schritte können unter anderem die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde, die Trennung von Opfer und Täter*in oder die Freistellung des*der Täter*in von allen Vereins- bzw. Verbandstätigkeiten sein.

Dokumentationsbogen

(Zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt)

Erstgespräch

- Hören Sie aufmerksam zu und zeigen Sie im Falle eines persönlichen Gesprächs durch eine zugewandte Körperhaltung und Blickkontakt Interesse. Nehmen Sie sich Zeit.
- Fragen Sie bei Bedarf nur mit offenen Fragen nach, z. B. „Was hast Du/ haben Sie gesehen/ gehört/ erlebt?“ „Wie ging es dann weiter?“ Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht mit ja oder nein möglich und bietet dem*der Befragten keine vorformulierten Antworten an.
- Sie können bei Unverständnis mit „Kannst Du/ Können Sie das genauer erklären/beschreiben“ nachfragen. Hat dies keinen Erfolg, kann dies Zeichen einer emotionalen Überforderung sein. Lassen Sie Widersprüche oder offensichtliche Ungereimtheiten dann ohne Wertung stehen.
- Wenn Sie bemerken, dass das Gespräch Sie überfordert, machen Sie einen verbindlichen, zeitnahen Vorschlag, wann Sie das Gespräch fortführen. In der Zwischenzeit holen Sie sich Hilfe.
- Geben Sie keine Wertungen ab und machen Sie keine Versprechungen (z. B. „Alles wird wieder gut“), die Sie nicht halten können.
- Bei einem Gespräch mit einem*einer Betroffenen mit Behinderung (z. B. Sprachbehinderung/ Taubheit) kann es hilfreich sein, sich Unterstützung hinzuzuziehen, die mit dem Vokabular, Ausdrucksweisen und Wortschatz vertraut ist. Unterstützte Kommunikation oder das Malen von Bildern können gute Hilfsmittel darstellen.
- Zum Abschluss des Gesprächs sollten Sie
 - nochmal zusammenfassen, was Sie verstanden haben.
 - versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Aber auch erklären, dass man sich Rat und Hilfe z. B. bei Fachberatungsstellen holen wird.
 - fragen, ob ihr*e Gesprächspartner*in sich sicher fühlt oder was er*sie dazu benötigt.

Dokumentationsbogen

Sollte der Platz nicht ausreichen bitte ein zusätzliches, separates Blatt benutzen.

Wann und wie ist die Meldung eingegangen?	
Datum und Uhrzeit	
<input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Schriftlich	

Wer hat die Meldung vorgenommen?	
<input type="checkbox"/> Betroffene Person <input type="checkbox"/> Sonstige Person	
Name	
Verband/Verein/Institution	
Funktion	
Kontaktdaten	

Wer ist betroffen?	
Name	
Geschlecht	
Alter	
ggf. Art der Behinderung	

Wer wird beschuldigt?	
Name	
Geschlecht	
Alter	
Beziehung zum* zur Betroffenen	

Welche Situation liegt vor?	
<input type="checkbox"/> Mitteilungsfall <input type="checkbox"/> Vermutungsfall	

Was wird über den Sachverhalt mitgeteilt?

Die Situationsbeschreibung sollte möglichst genau und detailliert erfolgen (Was? Wann? Wo?). Dennoch ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufklären zu wollen bzw. dem mutmaßlichen Opfer zahlreiche Fragen zum Sachverhalt zu stellen, um eine ungewollte, suggestive Beeinflussung zu vermeiden.

Wurden bereits andere Personen über den Vorfall informiert?

- Nein
- Ja (Benennung)

Name	
Verband/Verein/Institution	
Funktion	
Kontaktdaten	

Wurden bereits andere Schritte der Intervention gegangen?

- Nein
- Ja (Beschreibung)

Ergebnisse des Gesprächs / Absprachen	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?	
Was soll bis zur nächsten Kontaktaufnahme geklärt sein?	
Welches weitere Vorgehen wurde vereinbart?	
Sonstiges	

Eigene Einschätzung / Bewertung

Die Informationen wurden an die folgenden Personen weitergegeben (verbandsintern/extern)	
Trainer/in od. Melder	
Ansprechpartner*innen für sexualisierte Gewalt	
Sonstige (z. B. professionelle Beratungsstellen)	

Verdachtstagebuch

Ein Verdachtstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten und soll eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtungen, die zur Vermutung führen, enthalten.

Sollte der Platz nicht ausreichen bitte ein zusätzliches, separates Blatt benutzen.

Wer hat etwas beobachtet?	
Name	
Verband/Verein/Institution	
Funktion	
Kontaktdaten	

Wann und wie ist die Meldung eingegangen?	
Datum und Uhrzeit	

Welche Personen waren involviert?	
Vermutetes Opfer	
Name	
Geschlecht	
Alter	
ggf. Art der Behinderung	
Vermutete Täter*innen	
Name(n)	
Geschlecht	
Alter	

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?



Wie war die Gesamtsituation?

--

Welche Gefühle und Gedanken löst die Beobachtung aus?

--

Mit wem wurde bisher über die Vermutung gesprochen?

Name	
Verband/Verein/Institution	
Funktion	
Kontaktdaten	

Was ist als nächstes geplant?

--

Sonstige Anmerkungen

--